

Strafrechtsrelevante Europäisierungsfaktoren

I. Einleitung

Das Strafrecht in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird – trotz des Fehlens eines EU-Strafgesetzes – vielfältig durch das Europarecht beeinflusst. Dabei sind mehrere Muster der Beeinflussung zu unterscheiden (mit *Hecker*, §§ 7 ff., kann man diese als **strafrechtsrelevante Europäisierungsfaktoren** bezeichnen):

- (Mindest-)Harmonisierung
- Assimilierung und Nichtdiskriminierung
- Gemeinschafts- und Unionsrechtskonforme Auslegung
- Gegenseitige Anerkennung

II. Assimilierung und Nichtdiskriminierung („griechischer Mais“)

In seinem „Mais“-Urt. hat der EuGH 1989 erstmals aus dem **Loyalitätsgebot des Art. 10 EG** (ex-Art. 5 EWGV; inhaltsgleich jetzt Art. 4 III EUV) abgeleitet, dass die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechtsgüter der EG grundsätzlich die **gleichen Mittel einzusetzen haben wie zu ihrem eigenen Schutz**. Ist also nach nationalem Recht Steuerhinterziehung z. N. des einzelnen Staates strafbar, muss dies grundsätzlich auch für die Hinterziehung von Steuern z. N. der EU aus dem gleichen Mitgliedstaat heraus gelten. Soweit die einzelnen Mitgliedstaaten ihre eigenen Interessen strafrechtlich schützen, wirkt das Gebot der Assimilierung mithin strafrechtsbegründend; bestehende Strafnormen müssen – ggf. de lege ferenda – auf EU-Sachverhalte ausgeweitet werden.

Doch folgt daraus auch ein **Kritikpunkt**: Gibt es in einem EU-Staat kein nationales Strafrecht zum Schutz etwa der finanziellen Interessen, folgt allein aus dem Grundsatz der Assimilierung auch keine Pflicht, ein solches im Interesse der EU zu schaffen. Der **Umfang der Schutzpflicht zugunsten der EU differiert demgemäß von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat**, so dass zwar eine Annäherung des Schutzes der Rechtsgüter des Staates und der EU im jeweiligen Mitgliedstaat, nicht aber auch eine Annäherung der nationalen Strafrechte innerhalb der EU erreicht werden kann. Der Verzicht auf Strafnormen im eigenen Interesse könnte sogar zu einem Standortvorteil werden. Deswegen sieht Art. 325 AEUV (ex-Art. 280 EG) seit dem Vertrag von Maastricht nicht nur vor, dass die Staaten i. S. d. Assimilierungsprinzips Betrügereien z. N. der EU mit den gleichen Mitteln wie zu ihrem eigenen Nachteil verfolgen (Abs. 2), sondern in Abs. 1 grundlegend, dass **gegen solche rechtswidrige Handlungen mit abschreckenden und effektiven Mitteln vorgegangen** wird. Aus der Gesamtschau beider Bestimmungen ergibt sich zwar immer noch **keine Pflicht zur Strafbewehrung** von Betrügereien z. N. der EU losgelöst vom Bestehen entsprechender nationaler Sanktionsnormen, doch müssen die (auch außerstrafrechtlichen) Sanktionen jedenfalls abschreckend wirken, was etwa bloße Rückzahlungsgebote oder zivilrechtliche Sanktionen regelmäßig nicht gewährleisten können, so dass Art. 325 I (nicht II) AEUV die EU-Mitgliedstaaten faktisch zur Strafbewehrung von Betrügereien z. N. der EU im materiellen Sinne (Kriminalstrafrecht oder OWi) verpflichtet.

Wie Assimilierungsregelungen wirken auch die supranationalen Tatbestände (Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 EAGV i. V. m. §§ 93 ff., 203, 353b StGB), denn auch bei ihnen geht es nur um einen dem nationalen Schutz entsprechenden EU-Schutz; im Unterschied zu der Assimilierungspflicht aus Art. 4 III EUV, 325 II AEUV bedarf es aber bei supranationalen Tatbeständen keiner Änderung der nationalen Strafnorm, weil sich die für Geheimnisverletzung im Euratom-Bereich einschlägige Norm automatisch aus dem Zusammenlesen der EAGV-Norm mit der deutschen Strafnorm ergibt.

III. Unionsrechtskonforme Auslegung

(dazu *Heger*, in: Böse, *EnzEuR IX*, § 5 Rn. 101 ff.)

1. Richtlinienkonforme Auslegung im Strafrecht

Im Europarecht ist anerkannt, dass in nationales Recht umgesetzte Richtlinien bei der Auslegung der nationalen Bestimmungen zu beachten sind. Die Umsetzungsrechtsakte sind jedenfalls nach Ablauf der Umsetzungsfrist richtlinienkonform ausulegen, soweit sich dies mit den Auslegungsregeln des nationalen Rechts vereinbaren lässt (anderenfalls hat der nationale Gesetzgeber die EU-Rechtsakte nicht ordnungsgemäß umgesetzt, doch kann dieser Umsetzungsmangel nicht im einzelnen Gerichtsverfahren, sondern nur *de lege ferenda* geheilt werden). Diese richtlinienkonforme Auslegung hat für die nationalen Strafbestimmungen inzwischen Bedeutung, weil es die Umweltstrafrechts-Richtlinie mit zwingenden Strafbestimmungen gibt, die Ende 2011 mittels dem 45. StrRÄndG in das deutsche Strafrecht umgesetzt worden ist (dazu *Heger*, *HRRS 2012*, 211 ff., zur richtlinienkonformen Auslegung des Umweltstrafrechts *Kropp*, *NStZ 2011*, 674 ff.).

Denkbar ist dies etwa im Abfallstrafrecht (§ 326 StGB), weil das Abfallverwaltungsrecht mit dem KrW-/AbfG 1996 (heute KrWG) aufgrund von EG-Abfallrichtlinien weitgehend europäisiert wurde. Der BGH hatte noch unter Geltung des AbfallG 1990 entschieden, der strafrechtliche Abfallbegriff sei „in Anlehnung an § 1 I 1 AbfG selbständig, ohne die verwaltungsrechtlichen Anwendungsbeschränkungen des § 1 III AbfG, zu bestimmen“ (*BGHSt 37*, 21), in einem folgenden Urteil unter Bezug auf die Rspr. des EuGH die Vereinbarkeit seiner „von subjektiven Zweckbestimmungen losgelösten Definition des Abfallbegriffs“ mit den zur Tatzeit geltenden Abfallrichtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG betont (*BGHSt 37*, 333, 336) und festgehalten, dass nationale Behörden und Gerichte die EuGH-Rspr. „bei ihrer Rechtsanwendung zu berücksichtigen“ haben. Allerdings handelt es sich hier – entgegen mancher Stimme im deutschen Schrifttum – nicht um eine richtlinienkonforme Auslegung des § 326; „die richtlinienkonforme Auslegung [hat nur] die Auslegung des Abfallbegriffs entscheidend beeinflusst“ (*Dannecker/Streinzi*, *EUDUR I*, § 8 Rn. 60), womit die richtlinienkonforme Auslegung im (Abfall-)Strafrecht zu einer Auslegungsmethode neben den klassischen Auslegungsmethoden wird. Der Abfallbegriff des § 3 I KrWG wurde dem Abfallbegriff der Abfallrahmen-Richtlinie 91/156/EWG nachgebildet, so dass mittelbar der gemeinschaftsrechtliche Abfallbegriff auch das deutsche Abfallstrafrecht beeinflusst. – Unter dem Gesichtspunkt eines gem. § 2 III StGB als nach Tatbegehung (der Beseitigung PCB-belasteter Shredderrückstände) in Kraft getretenen milderen Gesetzes, das einer Strafbarkeit wegen unerlaubter Abfallbeseitigung gem. § 326 I Nr. 4a entgegenstehen könnte, prüft der BGH im „PCB“-Urteil auch das EG-Recht in Gestalt einiger Abfallrichtlinien, verneint jedoch eine Vorlagepflicht zur Vorabentscheidung an den EuGH gem. Art. 267 AEUV, weil „kein vernünftiger Zweifel [besteht], dass auch nachträglich in Kraft getretenes Gemeinschaftsrecht der Anordnung des Regierungspräsidiums nicht entgegensteht“ (*BGHSt 43*, 219, 229).

2. Rahmenbeschlusskonforme Auslegung

Rahmenbeschlüsse sind in ex-Art. 34 II b EU inhaltlich den Richtlinien nachgebildet; die Unterschiede betreffen nur das Rechtssetzungs- und Rechtsschutzverfahren sowie den hier explizierten Ausschluss unmittelbarer Wirkung (der aber für strafrechtliche Richtlinienvorgaben ebenfalls anzunehmen wäre). Da es sich aber um Rechtsakte innerhalb der 3. Säule der intergouvernementalen Zusammenarbeit handelt, war lange umstr., ob der Grundsatz richtlinienkonformer Auslegung auf Rahmenbeschlüsse übertragbar sein soll. Entgegen zahlreicher Stimmen im deutschen Schrifttum hat das der EuGH im Pupino-Urt. aber m. E. zu recht bejaht, weil auch die 3. Säule nicht mehr nur völkerrechtlich strukturiert, sondern auf eine fortschreitende Integration hin ausgerichtet ist. Dagegen wird eingewandt, dass damit entgegen dem

Maastricht-Urt. des BVerfG faktisch deren Vergemeinschaftung betrieben werde und der explizierte Ausschluss einer unmittelbaren Wirkung umgangen werde. – Auch wenn es Rahmenbeschlüsse seit dem Vertrag von Lissabon nicht mehr gibt, bleibt die rahmenbeschlusskonforme Auslegung bedeutsam für alle nationalen Rechtsakte, die aufgrund von Rahmenbeschlüssen ergangen sind.

Bsp. (nach BGHSt 54, 216): Art. 1 Rb zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sieht vor, dass auch – anders als nach der Rspr. in Deutschland gem. § 129 StGB – eine kriminelle Vereinigung als solche auch strafbar sein soll, wenn es sich nicht um einen hierarchisch strukturierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen handelt; der BGH prüfte, ob daraus eine Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung von § 129 StGB abgeleitet werden muss (was er im Erg. allerdings mit Blick auf die Gesetzessystematik in Deutschland verneint; dazu *Zöller*, JZ 2010, 908 ff.; *Heger*, in: *EnzEuR IX*, § 5 Rn. 110 u. 118). → seit 2017 durch eine Reform der §§ 129 ff. StGB erledigt!

IV. Das Prinzip gegenseitiger Anerkennung im Strafrecht

1. Das Prinzip gegenseitiger Anerkennung im Europarecht

Während die Europäisierung einzelner Politikfelder mittels Richtlinien und Verordnungen auf eine Harmonisierung der Rechtslage in allen EU-Staaten zielt und dadurch rechtliche Unterschiede als Hindernisse im EU-weiten Wirtschaftsraum beseitigt, lässt sich diese Wirkung grundsätzlich auch dadurch erreichen, dass die jeweilige nationale Rechtsordnung über die Rechtmäßigkeit eines in ihrem Geltungsbereich hergestellten Produkts für den gesamten EU-Binnenmarkt entscheidet, so dass ein in einem EU-Staat rechtmäßig hergestelltes Produkt in allen anderen EU-Staaten vertrieben werden darf, auch wenn es speziellen Vorschriften des nationalen Rechts des Importstaates nicht entspricht (sog. Herkunftsland-Prinzip; vgl. „Cassis de Dijon“-Rspr. des EuGH, Slg. 1979, 649). Seit Mitte der 1980er Jahre beruht das Binnenmarkt-Konzept der Kommission im Grundsatz auf diesem Herkunftslandprinzip, so dass eine Angleichung (= Europäisierung) des jeweils zugrunde liegenden Rechts (z. B. des Lebensmittelrechts) für das Funktionieren des Binnenmarkts nicht erforderlich ist. Da überdies die EU-weite Harmonisierung einzelner Rechtsgebiete in allen EU-Staaten einen massiven Eingriff in deren Gesetzgebungshoheit bedeutet, spricht auch das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 I 2 EUV (ex-Art. 5 II EG; ex-Art. 2 II EU a.F.) dafür, vor einer zwangsweisen Angleichung der nationalen Rechtsordnungen zu prüfen, ob nicht den EU-Grundfreiheiten gleichermaßen durch das Prinzip gegenseitiger Anerkennung Genüge getan werden kann (diskutiert wird dies etwa für noch nicht harmonisierte Bereiche wie das Kreditsicherungsrecht).

2. Übertragung auf das Strafrecht

a) Grundlagen

Seit dem Europäischen Rat von Tampere 1999 gilt der Grundsatz gegenseitiger Anerkennung nunmehr auch als Eckstein eines europäischen Straf- und Strafverfahrensrechts (vgl. nur *Gleß*, ZStW 116 [2004], S. 353 ff.). Während dieser Grundsatz in Art. 29 ff. EU noch nicht enthalten ist, bringt Art. 83 AEUV (wie schon Art. III-271 Abs.1 VerfEU) sogar einen Vorrang gegenüber der Europäisierung zum Ausdruck: *„Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und Art. 83 genannten Bereichen.“*

Auch das BVerfG hat in seinem Urt. zum Europäischen Haftbefehl vom 18.7.2005 ausgeführt (2. Leitsatz): *„Die in der „Dritten Säule“ der EU praktizierte Zusammenarbeit einer begrenzten gegenseitigen Anerkennung ist ein auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten (Art. 23 I GG) schonender Weg, um die nationale Identität und Staatlichkeit in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum zu wahren.“*

b) Kritik

Ein Vorrang gegenseitiger Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen gegenüber einem Zwang zur Harmonisierung des nationalen Straf- und Strafverfahrensrechts ist aus Sicht der einzelnen Nationalstaaten mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Harmonisierung ist nicht erforderlich, wenn gegenseitige Anerkennung hinreichend funktioniert), das Subsidiaritätsprinzip und den strafrechtsspezifischen Schonungsgrundsatz gut zu begründen. Das heißt aber noch nicht, dass auch aus Sicht des Bürgers eine gegenseitige Anerkennung im Strafrecht vorzugswürdig erscheint. Im Wirtschaftsrecht des Binnenmarktes wirkt die gegenseitige Anerkennung freiheitsgewährend, ermöglicht sie doch auch den Warenverkehr mit im Importstaat nicht rechtskonformen Produkten und erweitert damit den Freiheitsraum von Exporteur und Importeur sowie von Verbrauchern, die auch diese Produkte erwerben können. Allerdings könnte damit ein Absinken nationaler Schutzstandards auf das EU-weit vorgegebene Minimum einhergehen („race to the bottom“), weil schärfere nationale Regeln im Binnenmarkt als Wettbewerbsnachteile wirken und von den Unternehmen durch Abwanderung in einen weniger scharf regulierten EU-Staat umgangen werden können, dem die betroffenen Staaten durch das Absenken ihrer Rechtsvorschriften entgegenzuwirken suchen.

Da nationale Strafverfahren und Strafen staatliche Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre der Betroffenen darstellen, bedeutet eine nationale Anerkennung auch ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen häufig eine Ausweitung dieses Eingriffs und damit eine über das nationale Strafverfahren noch hinausgehende Freiheitseinschränkung. Allerdings gilt auch dies nur im Regelfall, weil einerseits eine Anerkennung eines Freispruchs (oder nur milden Verurteilung) im Ausland auch im Inland wegen des Doppelbestrafungsverbots (*ne bis in idem*) einem erneuten Strafverfahren und einer (schärferen) Strafe entgegensteht (insofern greift der im deutschen Schrifttum immer wieder erhobene Einwand gar nicht, gegenseitige Anerkennung in Strafsachen begünstige nur den „punitivsten Staat“) und andererseits grundsätzlich Strafrecht und Strafverfahren zwar einen (häufig den schärfsten) Eingriff des Staates in die Grundrechte seiner Bürger bedeuten, dieser Eingriff in modernen demokratischen Rechtsordnungen aber nicht um seiner selbst (oder Gottes bzw. des Herrschers) Willen erfolgt, sondern zum Schutz von Rechten anderer oder der Gemeinschaft. Verzichtet man auf Strafverfolgung und Strafe, gefährdet man mithin diese Rechte und damit die Freiheitssphäre des Rechtsträgers. Wenn aber aufgrund des EU-weiten Doppelbestrafungsverbots die Aburteilung in einem EU-Staat das einzige und letzte Wort aller EU-Staaten in Bezug auf eine strafrechtliche Ahndung eines Rechtsverstößes darstellt, ist es nur konsequent, wenn alle anderen EU-Staaten dem Verfolgerstaat bei der Strafverfolgung helfen und etwa bei ihnen belegene Beweismittel etc. diesem übergeben, so dass sie in dem einzigen Strafprozess zu dieser Tat (im prozessualen Sinne) Verwendung finden können. – Ein Einwand ist allerdings nicht unbegründet: Ist ein Verhalten nicht in allen EU-Staaten strafbar, können die national auf Strafflosigkeit setzenden EU-Staaten (z. B. Sterbehilfe in NL an einem Deutschen) nicht verhindern, dass das gleiche Verhalten in einem „punitiven“ Staat mit Strafdrohung verfolgt wird (z. B. in Deutschland gem. § 216 i. V. m. § 7 I StGB) und müssten ggf. sogar dazu Rechtshilfe leisten; ein diese Strafverfolgung hindernder Freispruch etc. ist in Ermangelung einer nationalen Strafnorm per se unmöglich. Weiterhin besteht die Gefahr eines „forum shopping“ sowohl für die Anklage als auch (wenngleich eingeschränkter) die Verteidigung, wenn ein Vorgang in mehreren EU-Staaten strafbar ist; die Antwort hierauf sollte aber nicht in einer Einschränkung gegenseitiger Anerkennung, sondern in einer sachgerechten Begrenzung der teilw. sehr weiten nationalen Jurisdiktionsgewalt (z. B. §§ 3 ff. StGB) liegen. Ist etwa nur das Strafrecht des Tatortstaates anwendbar, wäre eine Verfolgung von Sterbehilfe aufgrund des aktiven oder passiven Personalitätsprinzips unzulässig.

c) Konstellationen

Bereits praktiziert bzw. diskutiert wird eine gegenseitige Anerkennung im Strafrecht für folgende Aspekte:

- Europäischer Haftbefehl
- Übertragung von in einem EU-Land rechtmäßig gewonnenen Beweisen auf Strafverfahren in anderen EU-Ländern (Europäische Beweisverordnung)
- Europäische Ermittlungsanordnung (dazu Böse, ZIS 2014, 152 ff.)
- Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*), Art. 54 SDÜ, Art. 50 GRCh
- Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen, von Verfall- und Einziehungsentscheidungen sowie Bewährungsaufgaben
- Denkbar ist darüber hinaus auch eine Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen (z. B. wenn ein deutsches Strafgericht als Nebenfolge einer Straftat die Fahrerlaubnis entzieht und gem. § 69a StGB eine Sperre für deren Neuerteilung bestimmt, erscheint zweifelhaft, ob während der Sperrfrist ein anderer EU-Staat nach seinem Recht eine Fahrerlaubnis erteilen kann. Vgl. *EuGH*, NJW 2004, 1725: Keine Strafbarkeit gem. § 21 StVG, wenn einem deutschen Autofahrer die Fahrerlaubnis entzogen und bislang nicht neu erteilt worden ist, dieser aber nach Ablauf der Sperrfrist einen niederländischen Führerschein erhalten hat. Nur wenn die Niederlande den Führerschein vor Ablauf der Sperrfrist erteilt hätten, müssten die deutschen Behörden diese ausländische Fahrerlaubnis nicht anerkennen).

Die gegenseitige Anerkennung im Strafrecht kann grundsätzlich alle Entscheidungen im Strafverfahren erfassen – von Akten im Ermittlungsverfahren über das Strafurteil bis zu dessen Vollstreckung – und äußert sich darin, dass die entsprechende Entscheidung eines Staates aufgrund seiner Strafrechtsordnung auch in anderen EU-Staaten als rechtmäßig angesehen wird und deswegen auf das dortige Strafverfahren einwirken kann. So ist etwa im Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl für einen Katalog von 32 Deliktgruppen vorgesehen, dass bei Vorliegen einer Straftat nach dem Recht des ersuchenden (Aussteller-)Staates der ersuchte Staat den Haftbefehl auch dann erlassen muss, wenn nach seinem eigenen Recht das Verhalten nicht strafbar ist (Abkehr vom Erfordernis gegenseitiger Strafbarkeit als Grundlage einer Auslieferung). Umgekehrt muss der nationale Gesetzgeber aufgrund des europäischen *ne bis in idem* (Art. 54 SDÜ, Art. 50 GRCh) akzeptieren, dass eine in einem anderem Staat bereits abgeurteilte Tat nicht noch einmal vor sein Strafgericht gebracht werden kann.

d) Freier Beweisverkehr

Während es aber beim EuHb und beim europäischen *ne bis in idem* jeweils darum geht, die in sich konsistente Entscheidung eines anderen EU-Staates (auf Übergabe zum Zwecke eines Strafverfahrens bzw. dessen Ergebnis) in allen anderen EU-Staaten zu beachten, soll dies in Zukunft auch für Zwischenakte gelten, so dass etwa das in einem EU-Staat rechtmäßig erlangte Beweismittel in allen anderen EU-Staaten in deren Strafverfahren eingebracht werden könnte, selbst wenn die Beweiserhebung nach nationalem Recht nicht zulässig wäre (sog. „freier Beweisverkehr“; der Rahmenbeschluss 2008/978/JI vom 18.12.2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen [ABl.EU v. 30.12.2008, Nr. L 350 S. 72] ist am 19.1.2009 in Kraft getreten); dadurch werden einerseits die Grundrechte der Betroffenen tangiert, andererseits wird das in den nationalen Strafverfahrensrechten unterschiedlich geregelte, aber jeweils wohl austarierte Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Verfahrensbeteiligten in Frage gestellt.

Beispiele (nach Hecker, § 12 Rn. 59 f.):

- So ist es in Frankreich zulässig, richterlich protokollierte Zeugenaussagen anstelle des Zeugen in das Verfahren einzuführen, während dies in England angesichts der Bedeutung des Kreuzverhörs vor Geschworenen unzulässig wäre. Müsste ein französisches Protokoll in einem englischen Prozess als Beweismittel anstelle einer Zeugenvernehmung zugelassen werden, hätte der Verteidiger keine Chance auf ein Kreuzverhör und damit kaum eine Möglichkeit, den verlesenen Inhalt des Protokolls vor den Geschworenen in Frage zu stellen.
- In Spanien ist eine Telefonüberwachung (TÜ) bei allen Straftaten zulässig; dafür sind die Zeugnisverweigerungsrechte weiter gefasst als in Deutschland, wo dagegen eine TÜ nur bei bestimmten Katalogtaten angeordnet werden darf. Werden Erkenntnisse aus einer rechtmäßigen TÜ in Spanien in einem deutschen Strafprozess wegen einer Nichtkatalogtat verwertet, wird nicht nur der deutsche Grundrechtsschutz (Art. 10 GG) umgangen; da neben den spanischen TÜ-Protokollen auch die erweiterten Zeugenpflichten des deutschen Strafverfahrensrechts bestehen, verschlechtert sich die Beweissituation zum Nachteil des Angeklagten.

Als Lösungswege werden genannt (Hecker, § 12 Rn. 64 ff.):

- Harmonisierung der nationalen Strafverfahrensrechte innerhalb der EU
- Schaffung eines supranationalen Verfahrensrechts zum Schutz der EU
- Schaffung eines europäischen Beweiszulassungsverfahrens.

V. Grundprinzipien eines materiellen Strafrechts

Auch wenn sich die Europäisierung des Strafrechts nur punktuell vollziehen kann und dabei Grenzen für die Strafrechtssetzung der einzelnen EU-Staaten allenfalls implizit bestehen, lassen sich doch bereits einzelne Grundprinzipien eines materiellen Strafrechts innerhalb der EU ableiten.

Zu nennen sind:

- Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) und Verbot der Rückwirkung (vgl. Fälle „Berlusconi“ und „Advocaten voor de Wereld“ [EuHb])
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Verbot der Todesstrafe und unmenschlicher Bestrafung (Art. 2 Abs. 2 GRCh)
- Lex-mitior-Grundsatz (vgl. Fall „Berlusconi“)